



**Mittelländisch-Westschweizerischer
Hornusserverband**

Reglement für die Vergabe von MWHV- Verbandsanlässen

Ausgabe vom 24.11.2017

**Angenommen und in Kraft gesetzt anlässlich der ordentlichen
Delegiertenversammlung vom 24.11.2017 in Schlosswil**

Reglement für die Vergabe von MWHV-Verbandsanlässen

Artikel 1

Einleitung

- 1 Das Reglement für die Vergabe von Verbandsanlässen legt das Vorgehen für die Vergabe von Anlässen im MWHV fest. Die Anlässe können auch freiwillig übernommen werden.

Artikel 2

Geltungsbereich

- 1 Mit diesem Reglement werden die Verbandsfeste der Aktiven und die Nachwuchs-Feste des MWHV vergeben.

Artikel 3

Gebietseinteilung

Einteilungs- grundsatz

- 1 Die Gesellschaften des MWHV werden in 6 Kreise nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilt. Die einzelnen Kreise sind in etwa gleich gross. Die Kreise sind in einem Übersichtskalender dargestellt. (Siehe Anhang)

Kreis 1

- 2 Der Kreis 1 besteht aus den Gesellschaften Belp-Toffen, Gasel, Gümligen, Gerzensee-Kirchdorf, Schwarzenburg, Wattenwil und Zimmerwald.

Kreis 2

- 3 Der Kreis 2 besteht aus den Gesellschaften Dentenberg, Heimberg, Herbligen, Münsingen, Schlosswil-Gysenstein, Tägertschi-Häutligen, Trimstein und Wichtrach.

Kreis 3

- 4 Der Kreis 3 besteht aus den Gesellschaften Dieboldshausen, Ferenberg, Habstetten, Richigen, Sinneringen-Vechigen, Utzigen, Wäseli und Worb.

Kreis 4

- 5 Der Kreis 4 besteht aus den Gesellschaften Bärswil, Bern-Beundenfeld, Krauchthal-Hub, Moosseedorf, Münchenbuchsee-Diemerswil, Oberbottigen, Wohlen-Murzelen und Zollikofen.

Kreis 5

- 6 Der Kreis 5 besteht aus den Gesellschaften Büren zum Hof, Busswil BE, Etzelkofen, Grafenried-Jegenstorf, Hettiswil-Eintracht, Hindelbank Kräiligen-Bätterkinden und Urtenen.

Kreis 6

- 7 Der Kreis 6 besteht aus den Gesellschaften Biberen-Ulmiz, Bramberg, Gammen, Kriechenwil, Süri-Spengelried, Thörishaus und Wileroltigen.

Artikel 4

Reihenfolge

Reihenfolge

- 1 Der Kreis mit den wenigsten Anlässen in der Übersicht ist an der Reihe.

Abwechslung

- 2 Nach Möglichkeit sollte abgewechselt werden zwischen einem Fest der Aktiven und des Nachwuchses.

Im Extremfall sind höchstens zwei gleiche Feste nacheinander möglich, d.h. zwei Feste der Aktiven bzw. zwei Nachwuchs-Feste pro Kreis.

Kreisübersicht

- 3 Der Vorstand legt die Reihenfolge immer bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung fest. Diese wird auf 7 Jahre provisorisch bekanntgegeben.

Artikel 5 Zueilung der Anlässe

- | | | |
|-------------------------------------|---|--|
| <i>Freiwillige Übernahme</i> | 1 | Die Bewerbung für einen freiwillig übernommenen Anlass ist dem MWHV-Vorstand einzureichen. Diese wird vom MWHV-Vorstand geprüft und im Übersichtskalender eingetragen. |
| <i>Zuteilung der Anlässe</i> | 2 | Kann ein Anlass nicht freiwillig vergeben werden, entscheidet der MWHV-Vorstand, welcher Kreis an der Reihe ist. |
| <i>Bekanntgabe offener Anlässe</i> | 3 | Der zuständige Obmann nimmt Kontakt auf mit den Gesellschaftspräsidenten des Kreises nach Art. 4.1, um einen Anlass zuzuteilen. |
| <i>Vergabe von offenen Anlässen</i> | 4 | Ist der entsprechenden Kreis gemäss der Reihenfolge informiert, wird der Anlass 5 Jahre vor dem Termin an der ordentlichen Delegiertenversammlung zugeteilt. |

Artikel 6 Anrechnung der Anlässe

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| <i>Anrechnung zum Kreis</i> | 1 | Wird ein Anlass von mehreren Gesellschaften aus unterschiedlichen Kreisen gemeinsam durchgeführt, so wird er der Gesellschaft aus dem Kreis mit den wenigsten Anlässen angerechnet. |
|-----------------------------|---|---|

Artikel 7 Bekanntgabe der Organisation

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| <i>Gründung OK</i> | 1 | Bei einem zugeteilten Anlass sind für die Gründung eines Organisationskomitees, alle Gesellschaften des Kreises verpflichtet mitzuhelfen. |
| <i>Bekanntgabe OK</i> | 2 | Nach der Zuteilung von einem Anlass an den entsprechenden Kreis hat dieser mindestens 3 Jahre vor der Durchführung dem MWHV-Vorstand das Organisationskomitee mit einem Organigramm bekanntzugeben. |

Artikel 8 Übergangsbestimmungen

- | | | |
|--|---|--|
| | 1 | Als Übergangsregelung werden die Verbandsfeste der Aktiven und die Nachwuchs-Feste ab dem Jahr 2017 im Übersichtskalender eingetragen. |
|--|---|--|

Artikel 9 Schlussbestimmungen

- | | | |
|----------------------|---|---|
| <i>Inkrafttreten</i> | 1 | Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung des MWHV vom 24.11.2017 in Schlosswil genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. |
|----------------------|---|---|

Mittelländisch-Westschweizerischer Hornusserverband

Der Vize-Präsident Der Obmann

Bruno Reber Rolf Wymann